

Gemeinde Welmbüttel

3. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „ehemaliges Munitionslager – nördlich Norderwohld, zwischen den Gemeinden Gaushorn und Westerborstel“

Bearbeitungsstand: § 10 BauGB, 11.05.2016
Projekt.-Nr.: 13027

Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Welmbüttel über die
LaCo Energie GmbH
Hintern Holz, 25782 Welmbüttel

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Umweltbericht in Zusammenarbeit mit
Bartels Umweltplanung, Neue Große Bergstraße 20, 22767 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass	2
1.3	Planungsziele	2
2.	Planerische Vorgaben	4
2.1	Landesplanung	4
2.2	Regionalplanung	5
2.3	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	5
2.4	Flächennutzungsplan	6
3.	Erläuterung der Plandarstellungen	6
3.1	Art der baulichen Nutzung	6
3.2	Grünordnung	7
3.2.1	Wald	7
3.2.2	Waldumwandlung	7
3.2.3	Waldabstand	8
3.2.4	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	8
3.2.5	FFH-Verträglichkeit	9
3.2.6	Artenschutz	9
3.3	Immissionsschutz	9
3.4	Denkmalschutz	10
4.	Erschließung	10
4.1	Verkehrerschließung	10
4.2	Technische Infrastruktur	10
4.3	Altlasten	11
5.	Flächenbilanzierung	11

6.	Umweltbericht	11
6.1.	Einleitung	12
6.1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	12
6.1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	13
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	16
6.2.1	Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen	17
6.2.2	Schutzgut Boden	20
6.2.3	Schutzgut Wasser	21
6.2.4	Schutzgut Klima / Luft	22
6.2.5	Schutzgut Landschaft	22
6.2.6	Schutzgut Mensch	23
6.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	24
6.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	25
6.3	Prognose der Umweltauswirkungen	26
6.3.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung	26
6.3.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	27
6.4	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	27
6.4.1	Vermeidung und Verringerung	27
6.4.2	Ausgleich	28
6.5	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	28
6.6	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	28
6.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	28
6.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	29
6.6.3	Zusammenfassung des Umweltberichtes	29
7.	Anlagen	31
7.1	Zusammenfassende Erklärung	
7.2	Verträglichkeitsuntersuchung Natura 2000	
7.3	Fachbeitrag Artenschutz	
7.4	Vorhaben- und Erschließungsplan	

Gemeinde Welmbüttel

3. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „ehemaliges Munitionslager – nördlich Norderwohld, zwischen den Gemeinden Gaushorn und Westerborstel“

Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

1.1 Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im nördlichen Teil des Gemeindegebietes von Welmbüttel im Bereich des ehemaligen Bundeswehr-Munitionsdepots direkt an der Straße Norderwohld.

Das Plangebiet ist Teil eines größeren zusammenhängenden Militärareals, welches sich beiderseits der Grenze zur Nachbargemeinde Gaushorn erstreckt. Während die Nutzung des Munitionsdepots und der im Südwesten angrenzenden Flächen von der Bundeswehr bereits vor einigen Jahren aufgegeben wurde, ist der im Gemeindegebiet von Gaushorn gelegene Schießstand heute noch in Nutzung.

Der rund 23 ha große Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flurstücke 6/1, 9/2, 9/4, 9/5, 10/2, 11, 13/2, 14/1, 14/3 und 17/3 der Flur 1 in der Gemeinde und Gemarkung Welmbüttel und damit ausschließlich das Gelände des ehemaligen Munitionsdepots. Darüber hinaus wird das Flurstück 13/1 als Waldfläche in das Plangebiet einbezogen.

Das Plangebiet ist durch die Straße Norderwohld an die etwa 1 km südöstlich gelegene Ortslage Welmbüttel und die Bundesstraße 203 angebunden.

Zwischen dem Plangebiet und der Ortslage Welmbüttel liegt das als FFH-Gebiet ausgewiesene Waldgebiet ‚Norderwohld‘. Auch ein wesentlicher Teil des Plangebietes selbst ist aufgrund des Baumbestandes als Waldfläche im Sinne des Landeswaldgesetzes einzustufen.

Etwa 300 m nordwestlich des Plangebietes beginnt das Welmbütteler Moor (geschütztes Biotop größer 20 ha gemäß Ziffer 2.1.4.3 Landschaftsrahmenplan IV). Im Übrigen wird die Umgebung des Plangebietes durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt.

1.2 Planungsanlass

Nachdem die militärische Nutzung des Munitionsdepots im Jahr 2001 aufgegeben wurde, ist das Gelände an einen Privateigentümer verkauft worden. Der Verkauf durch die BIMA ist zugunsten einer landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche erfolgt.

Die landwirtschaftliche Nutzung wurde nach kurzer Zeit aufgegeben. Trotzdem hatten sich zwischenzeitlich ungesteuert verschiedene Nachnutzungen etabliert. Nach nochmaligem Verkauf der Flächen im Jahr 2012 konnte die Nutzung der Bunkeranlagen als Lagergebäude und die Produktion von Solarstrom nicht erfolgreich umgesetzt werden.

Gemeinde und Eigentümer haben daraufhin vereinbart, dass seitens der Eigentümer ein tragfähiges Nutzungskonzept erarbeitet wird. Es ist nunmehr vorgesehen, innerhalb der Bunkergebäude einen Batterie-Großspeicher mit einer Kapazität von ca. 100 MWh zu errichten. Der Batterie-Großspeicher dient der Stabilisierung des Stromnetzes und der Zwischenspeicherung von Energie insbesondere aus erneuerbaren Energien.

Zentral in der Fläche ist ein Umspannwerk zur Transformation zwischen 20 kV- und 110 kV-Netz vorgesehen. Der Strom wird an der Gaushorner Straße zwischen Gaushorn und Nordhastedt in das bestehende 110 kV-Netz eingespeist. Die Kabeltrasse verläuft unterirdisch.

1.3 Planungsziele

Mit der Energiewende, d.h. der Umstellung der Energieversorgung von fossilen Energieträgern und der Atomenergienutzung auf erneuerbare Energien wie Windkraft, Solarenergie und anderen regenerativen Quellen, ist die Speicherung der gewonnenen Energie in ihrer Bedeutung erheblich gewachsen.

Die bisher überwiegend genutzten konventionellen Kraftwerke werden entsprechend eines Fahrplans betrieben, der auf den Verbrauch des Stroms angepasst ist. So konnte bisher eine möglichst große Deckungsgleichheit zwischen Stromerzeugung und Stromverbrauch erzielt werden.

Bei Anlagen der regenerativen Energiegewinnung ist dies in diesem Umfang nicht möglich, da die Energiegewinnung hier vor allem von der aktuellen Sonneneinstrahlung und der Windwetterlage abhängt. Daraus ergibt sich neben der Energieverteilung die Notwendigkeit der Energiespeicherung in großem Umfang, um die Energieversorgung auch nach der Energiewende weiterhin bedarfsgerecht und flexibel gewährleisten zu können.

Eine umfangreiche Energiespeicherung ermöglicht dann auch die effiziente Nutzung windreicher Zeiten. Dem insbesondere in Schleswig-Holstein bereits aktuell vorherrschenden Umstand, dass durch Windenergieanlagen gewonnene Energie zeitweise zu einem Großteil ungenutzt bleibt, könnte so abgeholfen werden.

Während der Netzausbau prinzipiell dafür sorgt, dass generell mehr Erzeugungslleistung in Deutschland verteilt werden kann, wird die Thematik der zeitlichen Abstimmung von Erzeugung und Verbrauch damit nicht gemindert.

Ein nachhaltiger Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland mit gleichbleibender, wenn nicht sogar steigender Versorgungssicherheit, kann nur in Verbindung mit Energie- und Massenströmspeichern realisiert werden.

Es ist in Welmbüttel vorgesehen, primäre und sekundäre Regelleistung vorzuhalten. Die primäre Regelenergie zielt auf die kurzfristige Pufferung von Schwankungen im Netz und der Stabilisierung der Netzfrequenz, während die sekundäre Regelleistung überschüssige Energie zwischenspeichert und bedarfsweise wieder abgibt und damit als Netzspeicher fungiert.

Darüber hinaus wäre der Massenströmspeicher auch in der Lage, weitere Systemdienstleistungen wie das Wiederanfahren nach einem Blackout, die Grundlastfähigkeit von regenerativen Energieparks oder ähnlichem zu liefern.

Nach dem Willen der Landesregierung soll der Anteil der erneuerbaren Energien im Lande weiter ausgebaut werden. Schleswig-Holstein entwickelt sich zu einem Knotenpunkt des Europäischen Verbundnetzes.

In Schleswig-Holstein und dabei maßgeblich im Kreis Dithmarschen fließen die größten Mengen an regenerativ erzeugtem Strom zusammen und hier entstehen gemäß der Unkontrollierbarkeit des Wetters auch die größten Differenzen zum Verbrauch, hier muss damit auch am meisten für die Stabilität der Netze getan werden.

Mit der geplanten Speichergröße des Batterie-Großspeichers Welmbüttel wird landes- und bundesweit ein spürbarer Beitrag zur Besicherung der Netzinfrasturktur gestellt werden.

Die ehemalige Bunkeranlage der Bundeswehr bietet eine infrastrukturell gesicherte Ausgangssituation für die Errichtung eines Batterie-Großspeichers entsprechender Größenordnung. Die bereits vorhandenen Bausubstanzen bilden eine ideale Grundlage, um eine Anlage der entsprechenden Größe und Bedeutung zu errichten.

Mit den nun eingeleiteten Bauleitplanverfahren (3. Flächennutzungsplanänderung und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7) verfolgt die Gemeinde Welmbüttel das Ziel, in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und dem Flächeneigentümer die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine sinnvolle, geordnete und rechtmäßige Folgenutzung der ehemaligen Bundeswehrliegenschaften zu schaffen. Die Gemeinde wird mit dem Vorhaben den Ausbau und die Sicherheit der erneuerbaren Energien unterstützen und an der Energiewende partizipieren.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landesplanung

Die Gemeinde Welmbüttel (459 EW (Stand 31.12.2012)) gehört dem Amt Kirchspiellandgemeinden Eider mit Sitz in Hennstedt an. Der nächstgelegene Zentralort ist das etwa 2,5 km östlich von Welmbüttel gelegene Tellingstedt (ländlicher Zentralort – rund 2.650 EW).

Durch die Lage an der Bundesstraße 203, welche von Büsum über Heide in Richtung Rendsburg und Eckernförde führt, ist Welmbüttel direkt an das übergeordnete Straßennetz angebunden.

Nach den Darstellungen des Landesentwicklungsplans 2010 (LEP) liegt die Gemeinde Welmbüttel am östlichen Rand des 10 km-Umkreises des Mittelzentrums Heide. Die Stadt Heide ist die Kreisstadt des Kreises Dithmarschen mit rund 20.900 EW.

Der überwiegende Teil des Gemeindegebietes von Welmbüttel liegt innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. Im nördlichen Teil des Gemeindegebietes ist zudem eine landesweite Biotop-Verbundachse dargestellt, die u.a. auch den Bereich des Welmbüttler Moores umfasst.

Im LEP 2010 wird der raumordnerische Grundsatz formuliert, dass im Rahmen der Siedlungsentwicklung vorrangig auf Innenbereichsflächen oder auf bereits vorbelastete Flächen wie z.B. ehemals militärisch genutzte Konversionsflächen zurückzugreifen ist (vgl. Ziffer 2.7. LEP „Städtebauliche Entwicklung“).

Das auf Grundlage der 3. Flächennutzungsplanänderung bzw. des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 geplante Konversionsvorhaben (Wiedernutzung des ehemaligen Munitionsdepots Welmbüttel) entspricht damit aus Sicht der Gemeinde den Vorgaben des LEP 2010.

Es handelt sich um ein klassisches Konversionsvorhaben, bei dem das in einem erheblichen Ausmaß mit massiven Bunkeranlagen bebaute und versiegelte ehemalige Militärgelände einschließlich der vorhandenen Infrastruktur einer sinnvollen und verträglichen Nachnutzung zugeführt werden soll.

Die von der Gemeinde angestrebte Nutzung stellt eine zweckmäßige Nachnutzung der bestehenden Bunkergebäude dar und dient einer konsequenten Weiterentwicklung der Energieinfrastruktur in Schleswig-Holstein und Dithmarschen.

Eine weitere bauliche Entwicklung ist im Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung nur in begrenztem Umfang vorgesehen. Es sollen vorrangig bestehende Bunkergebäude einschließlich der vorhandenen Infrastruktur sinnvoll nachgenutzt werden.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen laufen die Anlagen weitgehend autonom. Bis auf wenige Wartungsarbeiten findet voraussichtlich kein Betrieb und keine Störungen

durch Fahrzeugverkehr oder ähnlichem statt. Insofern ist der Betrieb außenbereichsverträglich. Das Umspannwerk wäre außerhalb des Standortes privilegiert zulässig. Aus energetischen Gründen ist jedoch die Energieumwandlung vor Ort erforderlich.

Die Gemeinde Welmbüttel steht vor der besonderen Herausforderung, das von der Bundeswehr aufgegebene Munitionsdepot einer geordneten Entwicklung zuzuführen. Vor diesem Hintergrund wird in Bezug auf die überörtliche Nachfrage nach Speichersystemen zur Ergänzung der Energieinfrastruktur der Wiedernutzung der Militärfläche Vorrang eingeräumt gegenüber einer entsprechenden baulichen Entwicklung im Bereich der Ortslage Welmbüttel.

Die Lage in einem landschaftlich tendenziell sensiblen Naturraum wird dabei berücksichtigt. Der bauliche Bestand wird nur partiell und vorrangig auf bereits bebauten Flächen erweitert. Teilweise werden Gebäude im unmittelbaren Umfeld zum FFH-Gebiet zurückgebaut. Die Nutzung der Flächen zwischen den Bunkern wird ansonsten wieder einer Waldentwicklung und forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Insgesamt wird mit Umsetzung der Planmaßnahmen dem Biotopverbund im bestehenden Umfang Rechnung getragen. Auf die Ausführungen im Umweltbericht sowie in den ergänzenden Gutachten wird weitergehend verwiesen.

2.2 Regionalplanung

Die Gemeinde Welmbüttel liegt im Planungsraum IV (Kreise Dithmarschen und Steinburg). Gemäß Regionalplan 2005 gehört die Gemeinde zum Nahbereich des ländlichen Zentralortes Tellingstedt.

Das im nördlichen Teil des Gemeindegebietes in der Nähe des Geltungsbereiches der 3. Flächennutzungsplanänderung gelegene Welmbütteler Moor ist im Regionalplan als Vorranggebiet für den Naturschutz ausgewiesen. Der südlich angrenzende Norderwohld sowie die östlich angrenzenden Flächen der Gemeinde Westerborstel sind als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt.

In Bezug auf den im Plangebiet angestrebten Batterie-Großspeicher wird auf die allgemeinen Ausführungen zur zukünftigen Energieversorgung unter Ziffer 7.4 ‚Energiewirtschaft‘ des Regionalplans verwiesen. Die Planung entspricht dem dort formulierten Grundsatz nach einer Dezentralisierung der Energieerzeugung.

2.3 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Die Darstellungen der Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV und des örtlichen Landschaftsplans werden im Rahmen des Umweltberichtes vertiefend erläutert. Auf diesen wird insoweit verwiesen.

2.4 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan derzeit noch der früheren Nutzung entsprechend als *SO-Gebiet –Bund-* dargestellt. Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen sind als *Fläche für die Landwirtschaft* bzw. als *Wald* (Waldgebiet Norderwohld) dargestellt.

Das nördlich des Plangebietes gelegene Welmbütteler Moor ist als *Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* ausgewiesen.

Für die geplante Nutzung als Batterie-Großspeicher ist die Flächendarstellung im Sinne des Planungsziels zu ändern. Parallel zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist auch der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 aufzustellen.

Das mit dem Bebauungsplan Nr. 6 verfolgte Planungsziel der Nutzung der Bunkeranlagen als Lagergebäude wurde aufgegeben. Die Planung wurde mit Beschluss vom 17.09.2015 eingestellt.

3. Erläuterung der Plandarstellungen

Auf der Fläche des ehemaligen Munitionsdepots stehen rund 50 Bunkergebäude, die durch ein Netz aus parallel verlaufenden Asphaltstraßen erschlossen werden. Damit ist ein wesentlicher Teil des Plangebietes in einem erheblichen Maße bebaut bzw. versiegelt. Am nordwestlichen und südwestlichen Rand befinden sich dagegen weitestgehend unbebaute, bewaldete Flächen, im Übrigen sind die Bunkeranlagen von Tarnanpflanzungen und Gehölzaufwuchs umgeben.

3.1 Art der baulichen Nutzung

Für die bestehenden Bunkergebäude ist eine Nutzung als Batterie-Einstellraum vorgesehen. Die Erschließungsflächen bleiben überwiegend als solche erhalten. Im Bereich einer ehemaligen Lagerhalle zentral in der Fläche ist der Abriss der noch vorhandenen Gebäude und der Neubau eines Umspannwerkes vorgesehen.

Es sind über die bestehenden Bunkeranlagen hinaus Batterie-Einstellräume erforderlich, um die vorgesehene Kapazität herstellen zu können. Zur Eingriffsminimierung sind diese zusätzlichen Gebäude im unmittelbaren Umfeld des Umspannwerkes zu errichten.

Den genannten Planungszielen entsprechend wird der innere Teil des Geltungsbereiches, in dem sich die bestehenden Bunkergebäude befinden, als Sondergebiet – Batterie-Großspeicher - entwickelt.

Um den hohen Waldanteil und die disperse Verteilung der Bauflächen zu berücksichtigen, wurde für den Flächennutzungsplan eine kombinierte Flächendarstellung Sondergebiet / Wald gewählt.

Die äußeren Teile des Geltungsbereiches, in denen sich keine Bunkieranlagen und Erschließungsflächen befinden, werden als Wald dargestellt.

Innerhalb des Sondergebietes soll die Errichtung von Batterie-Einstellräumen ausschließlich in den vorhandenen Bunkergebäuden sowie ergänzend im Umfeld der bestehenden Lagerhalle zugelassen werden. Im Bereich der ehemaligen Lagerhalle ist ein Umspannwerk vorgesehen.

Die Umsetzung der genannten Planungsziele wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Batterie-Großspeicher“, welcher parallel zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren aufgestellt wird, durch entsprechende Festsetzungen gesichert.

3.2 Grünordnung

3.2.1 Wald

Das Plangebiet weist im Südwesten eine größere zusammenhängende Waldfläche aus, die vollständig in die Planzeichnung übernommen wird. Entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze ist das Plangebiet ebenfalls durch Waldflächen eingerahmt, die dauerhaft zu erhalten sind.

Die Forstbehörde hat mit Schreiben vom 26.06.2012 die Flächen innerhalb des Plangebietes mit Ausnahme der vorhandenen Verkehrsflächen, der Grundflächen der Bunkergebäude und oberirdische Gebäude sowie mit Ausnahme der unbestockten Freiflächen entlang der Straße Norderwohld als Waldflächen deklariert.

Gemäß Gesprächsvermerk vom 18.12.2014 und Schreiben der Unteren Forstbehörde vom 08.02.2016 sind die Bunkergrundflächen zukünftig vollständig als Wald darzustellen.

Im zentralen Bereich hat bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung ein erheblicher Eingriff in den Waldbestand stattgefunden. Ein weiterer Eingriff ist durch die zwischenzeitliche Errichtung von PV-Anlagen erfolgt. Die Flächen sind weiterhin als Wald einzustufen und im Rahmen der weiteren Planung einer forstwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Die Waldflächen bzw. der vorhandene Baumbestand sollen im Übrigen weitestgehend erhalten werden.

3.2.2 Waldumwandlung

Aufgrund des einzuhaltenden Waldabstandes zum Umspannwerk und zu sonstigen Hochbauten ist ein untergeordneter Teil der vorhandenen Forstflächen umzuwan-

deln. Die Forstbehörde hat die notwendige Waldumwandlung mit Vermerk vom 03.07.2014 unter Beachtung der dortigen Absprachen in Aussicht gestellt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist ein Waldumwandlungsverfahren entsprechend Landeswaldgesetz durchzuführen. Es ist vorgesehen, notwendige Ersatzaufforstungsflächen teilweise innerhalb des Plangebietes, vorrangig jedoch auf Flächen des Kreises Dithmarschen zu erbringen.

3.2.3 Waldabstand

Der gemäß § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) erforderliche Waldabstand kann nach Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde im Fall der Bunkeranlagen auf null reduziert werden (Schreiben der Unteren Forstbehörde vom 13.06.2014).

Während zu den übererdeten Bunkern kein Abstand im Sinne des § 24 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) erforderlich ist, muss bei der Planung weiterer Hochbauten und Bauvorhaben gemäß § 24 LWaldG ein Abstand von 30 m einzuhalten (insbesondere Umspannwerk), der unter Umständen entsprechend der jeweiligen Gegebenheiten nach Maßgabe der Unteren Forstbehörde reduziert werden kann (vgl. Schreiben vom 08.02.2016).

Für das Umspannwerk soll ein Abstand von 30 m berücksichtigt werden. Für sonstige Gebäude wie die zusätzlich erforderlichen Batterie-Einstellräume ist nach Maßgabe der Unteren Forstbehörde dauerhaft ein Abstand von mindestens 20 m als Waldschutzstreifen vorzusehen, wenn die Gebäude hinreichend feuerhemmend ausgebildet werden.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 werden entsprechende Festsetzungen zum Waldabstand getroffen.

3.2.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Da der Flächennutzungsplan nur einen relativ unscharfen Rahmen für die Bebauungsplanung vorgibt, sind detaillierte Angaben zum Umfang der mit der Planung verbundenen Eingriffe sowie zum Ausgleich auf dieser Ebene nicht möglich und können nur grob umrissen werden.

Die Waldumwandlung erfolgt auf Basis des Landeswaldgesetzes gemäß den forstwirtschaftlichen Anforderungen. Verbleibende unbestockte Waldflächen sind nach forstwirtschaftlichen Vorgaben zu bepflanzen.

Im Übrigen soll überwiegend eine reine Bestandsfestschreibung der Verkehrsflächen und Bunkergebäude erfolgen. Bestehende Gebäude im Süden sollen zurückgebaut werden. Hierdurch wird die Nutzungsintensität im unmittelbaren Anschluss an das FFH-Gebiet verringert. Auf eine Waldumwandlung in diesem Bereich kann verzichtet werden.

Das Plangebiet ist durch die Erhaltung der Waldflächen oder Knicks im Randbereich hinreichend in das Landschaftsbild eingebunden.

Im Umfeld des Umspannwerkes werden sich in begrenztem Umfang zusätzliche Flächenversiegelungen ergeben, die nach Möglichkeit innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden sollen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird mit der erforderlichen Detaillierung und Verbindlichkeit im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erarbeitet. Im Bebauungsplan werden auch die in diesem Zusammenhang erforderlichen verbindlichen Festsetzungen getroffen bzw. konkrete Maßnahmen gesichert.

3.2.5 FFH-Verträglichkeit

An das Plangebiet grenzt das FFH-Gebiet DE 1721-301 ‚Wald bei Welmbüttel‘. Übergreifende Ziele sind die Erhaltung eines historischen strukturreichen Waldgebietes auf repräsentativem Altmoränenstandort der Heide-Itzehoer Geest, mit dem Vorkommen unterschiedlicher Laubmischwaldgesellschaften in naturnaher bis natürlicher Ausprägung, ungestörten Quell- und Fließgewässerzonen sowie zahlreichen Orchideen.

Im Rahmen der Planung wurde eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen, in der die Verträglichkeit der Planung mit den Schutzziele und Schutzbestimmungen des FFH-Gebietes untersucht wurde. Eine Beeinträchtigung von Schutzziele und Lebensraumtypen ist nicht festzustellen. Auf den Umweltbericht wird insoweit verwiesen. Die Verträglichkeitsuntersuchung Natura 2000 liegt als Anlage 2 dieser Begründung bei.

3.2.6 Artenschutz

Im Rahmen der Planung ist eine Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung vorzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird sich die Planung nicht erheblich negativ auf Tiere geschützter Arten auswirken. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass bei Umsetzung der Planung die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich. Der Fachbeitrag Artenschutz liegt dieser Begründung als Anlage 3 bei.

3.3 Immissionsschutz

Seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, wird darauf hingewiesen, dass es durch die angrenzende Standort-schießanlage der Bundeswehr zu einer Immissionsbelastung kommen kann.

Vorrangig ist mit der Realisierung des Vorhabens durch die Zu- und Abfahrt im Rahmen der Baumaßnahmen mit möglichen Schallimmissionen zu rechnen. Im Weiteren wird Verkehr nur für gelegentliche Wartungsarbeiten zu erwarten sein.

3.4 Denkmalschutz

Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale durch die Umsetzung der vorliegenden Planung können aktuell nicht festgestellt werden.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes wird weitergehend verwiesen.

4. Erschließung

4.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist durch die Straße Norderwohld an die etwa 1 km südöstlich im Bereich der Ortslage Welmbüttel verlaufende Bundesstraße 203 angebunden. Die Straße Norderwohld ist für die Erschließung des Plangebietes hinreichend ausgebaut.

Innerhalb des Plangebietes gibt es ein relativ dichtes Netz aus parallel zueinander verlaufenden Asphaltstraßen, die die einzelnen Bunkergebäude erschließen. Dieses Straßennetz soll auch zukünftig genutzt werden. Ein Ausbau bzw. eine Erweiterung des bestehenden Straßennetzes ist für die geplanten Nutzungen nicht erforderlich.

4.2 Technische Infrastruktur

Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG. Eine 20-kV-Erdleitung ist im südöstlichen Plangebiet vorhanden und zu erhalten.

Der Strom wird an der Gaushorner Straße zwischen Gaushorn und Nordhastedt in das bestehende 110 kV-Netz eingespeist. Die 110 kV-Kabeltrasse wird als Erdkabel verlegt.

Eine Trinkwasserversorgung ist nicht vorhanden und nicht erforderlich. Die Löschwasserversorgung erfolgt in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr. Eine Löschwasserzisterne und ein Regenrückhalteteich sind auf der Fläche vorhanden.

Eine Schmutzwasserentwässerung ist nicht vorhanden und nicht erforderlich.

Das auf den versiegelten Flächen und privaten Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser soll, soweit es nicht auf den Nebenflächen versickert werden kann, über das bestehende Entwässerungssystem sowie den im nördlichen Teil des Plan-

gebietes vorhandenen Regenrückhalteteich abgeführt werden. Das Rückhaltebecken entwässert in westliche Richtung in einen Verbandsvorfluter des Sielverbandes Broklandsau. Die Speisung der Zisterne durch Oberflächenwasser ist dauerhaft sicherzustellen.

Die Abfallbeseitigung ist im Kreis Dithmarschen durch Satzung geregelt und wird durch die Abfallwirtschaft Dithmarschen sichergestellt.

4.3 Altlasten

Auf den überplanten Flächen bestand jahrelang ein Munitionslager der Bundeswehr. Militärische Nutzungen zählen zu den altlastenverdächtigen Nutzungen nach Bodenschutzrecht (BBodSchG). Bei geplanten Änderungen von Nutzungen ist deshalb vom Planungsträger nachzuweisen, dass für diese neuen Nutzungen keine Gefährdungen durch die Vornutzungen ausgehen.

In einem der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Schreiben der Wehrbereichsverwaltung Nord, Hannover, vom 29.05.2008 an die Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel wird unter Verweis auf Gutachten von 1994 und 2000 der Hinweis gegeben, dass von dieser Liegenschaft keine akuten Gefahren für Boden und Gewässer ausgehen.

Die beabsichtigte bauplanerische Nutzung geht von einem Batterie-Großspeicher und einem Umspannwerk aus. Diese sind als nicht sensible Nutzungen unter dem Aspekt von Gefahrenpotenzialen für das ‚Schutzgut Mensch‘ anzusehen.

Soweit im nachfolgenden Bauleitplanverfahren sensiblere Nutzungen geplant werden, sind durch den Planungsträger ggf. ergänzende Studien zum Gefahrenpotenzial vorzunehmen.

5. Flächenbilanzierung

Das Plangebiet ist ca. 22,5 ha groß. Es gliedert sich wie folgt:

SO –Batterie-Großspeicher- / Wald	13,8 ha	61,3 %
Wald	8,7 ha	38,7 %
Gesamt	22,5 ha	100,0 %

6. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

6.1. Einleitung

6.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Angaben zum Standort

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans (Plangebiet) liegt im nördlichen Teil des Gemeindegebietes von Welmbüttel im Bereich des ehemaligen Bundeswehr-Munitionsdepots direkt an der Straße Norderwohld.

Das Plangebiet ist Teil eines größeren zusammenhängenden Militärareals, welches sich beiderseits der Grenze zur Nachbargemeinde Gaushorn erstreckt. Während die Nutzung des Munitionsdepots und der im Südwesten angrenzenden Flächen von der Bundeswehr bereits vor einigen Jahren aufgegeben wurde, ist der im Gemeindegebiet von Gaushorn gelegene Schießstand heute noch in Nutzung.

Der rund 23 ha große Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst das Gelände des ehemaligen Munitionsdepots und ein im Nordwesten gelegenes Waldflurstück.

Das Plangebiet ist durch die Straße Norderwohld an die etwa 1 km südöstlich gelegenen Ortslage Welmbüttel und die Bundesstraße 203 angebunden.

Zwischen dem Plangebiet und der Ortslage Welmbüttel liegt das als FFH-Gebiet ausgewiesene Waldgebiet Norderwohld. Auch ein wesentlicher Teil des Plangebietes selbst ist aufgrund des Baumbestandes als Waldfläche im Sinne des Landeswaldgesetzes einzustufen.

Etwa 300 m nordwestlich des Plangebietes beginnt das Welmbütteler Moor (geschütztes Biotop größer 20 ha gemäß Ziffer 2.1.4.3 Landschaftsrahmenplan IV). Im Übrigen wird die Umgebung des Plangebietes durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt.

Art des Vorhabens

Nachdem die militärische Nutzung des Munitionsdepots im Jahr 2001 aufgegeben wurde, ist das Gelände an einen Privateigentümer verkauft worden. Der Verkauf durch die BIMA ist zugunsten einer landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche erfolgt.

Die landwirtschaftliche Nutzung wurde nach kurzer Zeit aufgegeben. Trotzdem hatten sich zwischenzeitlich ungesteuert verschiedene Nachnutzungen etabliert. Nach nochmaligem Verkauf der Flächen im Jahr 2012 konnte die Nutzung der Bunkeranlagen als Lagergebäude und die Produktion von Solarstrom nicht erfolgreich umgesetzt werden.

Gemeinde und Eigentümer haben daraufhin vereinbart, dass seitens der Eigentümer ein tragfähiges Nutzungskonzept erarbeitet wird. Es ist nunmehr vorgesehen, innerhalb der Bunkergebäude einen Batterie-Großspeicher mit einer Kapazität von ca. 100 MWh zu errichten. Der Batterie-Großspeicher dient der Stabilisierung des Strom-

netzes und der Zwischenspeicherung von Strom insbesondere aus erneuerbaren Energien.

Für die bestehenden Bunkergebäude ist eine Nutzung als Batterie-Einstellraum vorgesehen. Die Erschließungsflächen bleiben überwiegend als solche erhalten. Im Bereich einer ehemaligen Lagerhalle zentral in der Fläche sind der Abriss der noch vorhandenen Gebäude und der Neubau eines Umspannwerkes vorgesehen.

Es sind über die bestehenden Bunkieranlagen hinaus Batterie-Einstellräume erforderlich, um die vorgesehene Kapazität herstellen zu können. Zur Eingriffsminimierung sind diese zusätzlichen Gebäude im unmittelbaren Umfeld des Umspannwerkes zu errichten.

Zentral in der Fläche ist ein Umspannwerk zur Transformation zwischen 20 kV- und 110 kV-Netz vorgesehen. Der Strom wird an der Gaushorner Straße zwischen Gaushorn und Nordhastedt in das bestehende 110 kV-Netz eingespeist. Die Kabeltrasse verläuft unterirdisch.

Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung beträgt ca. 22,5 ha.

Davon werden 13,8 ha als Sondergebiet – Batterie-Großspeicher – und zusätzlich als Wald dargestellt. Aus dieser Darstellung entwickeln sich die verbindlichen Festsetzungen im Bebauungsplan. Die übrige Fläche bleibt Fläche für Wald.

6.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze und -verordnungen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 11.06.2013, zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Bezogen auf die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind dabei folgende Gesetze und Verordnungen zu beachten:

- Natur- und Artenschutz:

- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 07.08.2013
- LNatSchG – Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur Schleswig-Holstein vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 13.07.2011

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 22.07.1992, zuletzt geändert am 10.06.2013
 - EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 26.01.2010, zuletzt geändert am 10.06.2013, ersetzt die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Boden-, Wasserschutz
- BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 24.02.2012
 - WHG - Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert am 15.11.2014
 - LWG SH – Landeswassergesetz Schleswig-Holstein vom 11.02.2008, zuletzt geändert am 07.10.2013
- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern:
- BImSchG - Bundesimmissionsschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 20.11.2014,
 - 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung - Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 12.06.1990, zuletzt geändert am 18.12.2014,
- Klimaschutz, Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie:
- EEG 2014 – Erneuerbare-Energien-Gesetz - Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien vom 21.07.2014, zuletzt geändert am 22.12.2014

Fachplanungen

Nach Darstellung des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum IV (LRP, Stand Januar 2005) (Karte 1) ist das Plangebiet umgeben von einem Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Schwerpunktbereich), das im Süden, Osten und Norden an das Plangebiet grenzt. Das Plangebiet selbst und der südwestlich anschließende Bereich sind von der Gebietsdarstellung ausgenommen.

Der Schwerpunktbereich Nr. 185 für den Schutzgebiets- und Biotopverbund umfasst gemäß LRP neben dem südlich des Plangebietes gelegenen Wald bei Welmbüttel, der östlich gelegenen Westerbostler Niederung und dem nördlich liegenden Welmbütteler Moor weitere Flächen der Niederungen der oberen Broklandsau und ihrer Zuflüsse, die sich weiter nach Norden und Westen erstrecken.

Der Bereich des Plangebietes liegt gemäß LRP (Karte 2) zudem in einem großräumigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung sowie in einem strukturreichen Kultur-

landschaftsausschnitt. Südlich des Plangebietes erstreckt sich ein Bereich einer historischen Kulturlandschaft.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Welmbüttel (1999) stellt das Plangebiet im Plan „Bestand“ zum Großteil als Wald, genauer Laubwald, dar.

Im Plan „Entwicklung“ des Landschaftsplanes ist das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, genauer als Eignungsfläche für einen Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems, dargestellt.

Der lokale Biotopverbund gemäß Landschaftsplan im Norden des Gemeindegebietes Welmbüttel erstreckt sich ausgehend von dem im Süden gelegenen Norderwohld (FFH-Gebiet „Wald bei Welmbüttel“) über das Plangebiet mit westlich anschließender Fläche bis zum Welmbütteler Moor, das als Landschaftsschutzgebiet geschützt ist. Die Darstellung des Landschaftsplanes geht damit über den Landschaftsrahmenplan hinaus, der das Bundeswehrgelände von der Biotopverbund-Darstellung ausnimmt.

Ziel gemäß Leitbild des Landschaftsplanes für diesen landschaftlichen Teilraum ist die Anbindung des Welmbütteler Moores an die Waldflächen des Norderwohldes unter Einbeziehung der militärischen Liegenschaft nach dessen Aufgabe. Ein für Wildtiere und Pflanzen offener Übergangsbereich vom Moor zum Wald über die Bundeswehrfläche soll nach Nutzungsaufgabe geschaffen werden (Quelle: Landschaftsplan Welmbüttel, Erläuterungsbericht Kap. 3.2.1, S. 61 f).

Eignungsflächen, wie die hier behandelte Eignungsfläche für den Biotopverbund, unterscheiden sich grundsätzlich von Vorrangflächen des Naturschutzes. Als Vorrangflächen werden bestehende Schutzgebiete und geschützte Biotope bezeichnet; bei denen privatrechtliche Bindungen, Nutzungsaufgaben etc. möglich sind.

Eignungsflächen erfüllen dagegen bisher keine vorrangige Naturschutzfunktion. Gemäß den Erläuterungen des Landschaftsplanes bedeutet die Darstellung von Flächen als Eignungsfläche für den Biotopverbund für die Gemeinde Welmbüttel darüber hinaus, dass diese auch in absehbarer Zeit keine vorrangige Funktion für den Naturschutz erfüllen werden oder sollen. In Eignungsflächen bestehen zudem keine privatrechtlichen Bindungen (Quelle: Landschaftsplan Welmbüttel, Erläuterungsbericht Kap. 4.2.1, S. 75).

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Das Waldgebiet Norderwohld ist als FFH-Gebiet DE-1721-301 „Wald bei Welmbüttel“ geschützt. FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) und Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG bilden das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000.

Erhaltungsgegenstand des FFH-Gebietes „Wald bei Welmbüttel“ ist die Erhaltung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Hainsimsen-Buchenwald“, „Waldmeister-Buchenwald“, „subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald

oder Hainbuchenwald“ sowie des prioritären Lebensraumtyps „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche), für die das FFH-Gebiet von besonderer Bedeutung ist.

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie - einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen – geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 Bundesnaturschutzgesetz).

Aufgrund der räumlichen Nähe des Plangebietes zu dem FFH-Gebiet „Wald bei Welmbüttel“ wird im Rahmen der Bauleitplanung die Verträglichkeit der Planung mit den Schutzziele des FFH-Gebietes in einer gesonderten Verträglichkeitsuntersuchung geprüft. Die Verträglichkeitsuntersuchung Natura 2000 liegt als Anlage 2 dieser Begründung bei.

Das Welmbütteler Moor ist als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen (LSG ‚Welmbütteler Moor‘, Nr. 7, Verordnung vom 18.08.1988) und besteht zum Großteil aus Moor-, Bruchwald-, Feucht- und Gewässerbiotopen, die gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt sind.

Neuausweisungen von Landschaftsschutzgebieten sind nach den Erläuterungen des Landschaftsplanes (1999) nicht geplant. Eine Ausweitung des LSGs ‚Welmbütteler Moor‘ wäre nach Aussagen des Landschaftsplanes sinnvoll, da der Norderwohld einen Landschaftskomplex mit dem Moor bildet und um den Wald und die dazwischenliegenden Senken mit in den Landschaftsschutz einzubinden (Quelle: Landschaftsplan Welmbüttel, Erläuterungsbericht Kap. 4.1.4, S. 72).

Artenschutz

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. In einem gesondert erstellten Fachbeitrag Artenschutz werden Aussagen zur Betroffenheit europäisch besonders oder streng geschützter Arten getroffen, die bei Realisierung der Planung zu beachten sind. Der Fachbeitrag Artenschutz liegt dieser Begründung als Anlage 3 bei.

Die Art, wie Ziele und Umweltbelange aus den genannten Fachgesetzen, Fachplänen und Schutzgebieten berücksichtigt wurden, wird in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung werden auf Basis des Landschaftsrahmenplanes, des Landschaftsplanes und weiterer umweltbezogener Informationen sowie von Ortsbegehungen im Frühjahr und Sommer 2014 sowie im Herbst 2015 eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

6.2.1 Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen

Biotop- und Nutzungsstruktur im Plangebiet

Ortsbegehungen im Bereich des Plangebietes zur Erfassung der Biotop- und Habitat-ausstattung wurden im Rahmen der Umweltprüfung im Frühjahr und Sommer 2014, davon eine das gesamte Plangebiet umfassende Begehung am 17.06.2014 durchgeführt. Im Herbst 2015 erfolgten ergänzende Bestandsaufnahmen zur Aktualisierung. Eine vertiefende Beschreibung des Biotopbestandes mit Darstellung im Biotopbestandsplan erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Die seit der Bundeswehrrnutzung vorhandenen Asphaltstraßen zu Erschließung, die Bunkergebäude sowie Hallen und weiteren Gebäude sind im Bestand versiegelte bzw. bebaute Flächen. Darüber hinaus kann das Plangebiet in der Biotop- und Habitatstruktur zusammenfassend charakterisiert werden als Laubwald meist grundwassernaher Standorte mit kleinflächigen Offenbereichen, der in der Altersstruktur junge und mittlere Altersstufen beinhaltet und keinen wesentlichen Altbaumbestand aufweist.

Im zentralen Bereich hat bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung ein erheblicher Eingriff in den Waldbestand stattgefunden. Ein weiterer Eingriff ist durch die zwischenzeitliche Errichtung von PV-Anlagen erfolgt.

Die Flächen sind weiterhin als Wald einzustufen und im Rahmen der weiteren Planung einer forstwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Die Waldflächen bzw. der vorhandene Baumbestand sollen im Übrigen weitestgehend erhalten werden.

Aufgrund des einzuhaltenden Waldabstandes zum Umspannwerk und zu sonstigen Gebäuden wie die zusätzlich erforderlichen Batterie-Einstellräume ist ein untergeordneter Teil der vorhandenen Forstflächen umzuwandeln. Die Forstbehörde hat die notwendige Waldumwandlung mit Vermerk vom 03.07.2014 unter Beachtung der dortigen Absprachen in Aussicht gestellt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist ein Waldumwandlungsverfahren entsprechend Landeswaldgesetz durchzuführen. Es ist vorgesehen, notwendige Ersatzaufforstungsflächen teilweise innerhalb des Plangebietes, vorrangig jedoch auf Flächen des Kreises Dithmarschen zu erbringen.

Fauna

Der Landschaftsplan enthält für das Plangebiet keine spezifischen Angaben zu Artenvorkommen und für die umgebenden Bereiche lediglich Potenzialabschätzungen. Eine Beschreibung der faunistischen Ausstattung im Bereich des Plangebietes ist im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 7 enthalten.

Zusammenfassend ist im Plangebiet nicht von Vorkommen besonders seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten auszugehen. Zahlreiche häufig vertretene und weit verbreitete, ungefährdete Vogelarten der Wälder und Gehölze sind mit Vorkom-

men im Plangebiet zu erwarten. Dazu gehören Ringeltaube, Rotkehlchen, Gartenrotschwanz, Amsel, Singdrossel, und Mönchsgrasmücke.

Auch Vogelarten der halboffenen gehölzreichen Landschaft finden im Plangebiet und angrenzenden Bereichen potenziellen Lebensraum. Dazu gehören Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Zaunkönig und Grauschnäpper, die ebenfalls häufig vertreten und ungefährdet sind.

Biotopverbund

Im Bestand wird dem im Landschaftsplan dargestellten Biotopverbund durch den in den Bereichen um die Bunkeranlage vorhandenen Laubwald, der stellenweise auf grundwassernahem Standort stockt, entsprochen. Der Laubwald hat sich jahrzehntelang ohne forstwirtschaftliche Nutzung entwickelt. Er beinhaltet in der Altersstruktur junge bis mittlere Altersstufen und weist keinen wesentlichen Altbaumbestand auf.

Eine Durchgängigkeit für die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt ist aufgrund der vorhandenen Umzäunung und der Bunkeranlagen mit Erschließungsstraßen im Bestand nur eingeschränkt gegeben. Für kleine Tiere bis zur Körpergröße von Amphibien und Kleinsäugetern sowie Vögel, Fledermäuse und Pflanzen ist der Maschendrahtzaun durchgängig; für größere Wildtiere bildet der Zaun jedoch eine Barriere.

Mit Umsetzung der Planung wird der Biotopverbund, ausgehend vom Ist-Zustand, weiterentwickelt. Mit Ausnahme des Bereiches um das Umspannwerk und weiterer Hochbauten, zu denen ein Waldabstand einzuhalten ist, sind verbleibende unbestockte Waldflächen nach forstwirtschaftlichen Vorgaben zu bepflanzen.

Die Umzäunung bleibt bei Umsetzung der Planung erhalten. Dies ist zur Sicherung der Batterieanlagen erforderlich. Die Situation der eingeschränkten Durchgängigkeit für größere Wildtiere kann somit bei Umsetzung der Planung nicht verbessert werden.

Bewertung Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

Der hohe Grad an Versiegelung und Bebauung durch die Bunkergebäude und das Erschließungsstraßennetz sowie die vorhandene Umzäunung wirken als Vorbelastung in diesem Schutzgut.

Im Bereich einer ehemaligen Lagerhalle zentral in der Fläche sind der Abriss der noch vorhandenen Gebäude und der Neubau eines Umspannwerkes vorgesehen. Zwei Gebäude im südlichen Bereich des Plangebietes werden zurückgebaut. Im Zuge der Schaffung zusätzlicher Batterie-Einstellräume werden sich im Umfeld des Umspannwerkes in begrenztem Umfang zusätzliche Flächenversiegelungen ergeben.

Für neue Gebäude wird nördlich des geplanten Umspannwerkes der aus einer mesophilen Wiesenvegetation bestehende Grünstreifen mit etwa 0,5 ha Fläche beansprucht. Im Umfeld des geplanten Umspannwerkes wird für die Erweiterungsfläche Pionierwald mit ruderaler Staudenflur und Gebüsch in der Größenordnung von etwa 0,3 ha Flächengröße in Anspruch genommen.

Störungen durch Lärm, Bewegungen, Lichtimmissionen etc. wirkten bereits in der Vergangenheit durch die militärische Nutzung auf das Plangebiet und die Umgebung. Von dem südwestlich benachbarten, weiterhin betriebenen Schießstand gehen aktuell Störwirkungen durch Lärm aus.

Von den im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld potenziell vorkommenden Tierarten ist anzunehmen, dass sie nicht besonders störungsempfindlich sind. Mit der Realisierung der Planung kann baubedingt eine zeitlich begrenzte Zunahme von Lärm, Bewegungen, Lichtimmissionen etc. verbunden sein. Sie wird aus den genannten Gründen jedoch voraussichtlich nicht zu erheblichen Störungen der Fauna führen.

Nachtbetrieb ist auf dem Gelände nicht zu erwarten, so dass eine nächtliche Beleuchtung des Geländes nicht erfolgen wird.

Der Knickabschnitt am östlichen Plangebietsrand an der Straße Norderwohld ist gesetzlich geschützt. Dieser Bereich mit besonderer Bedeutung ist von der Planung nicht betroffen. Er bleibt erhalten und wird vor Beeinträchtigungen geschützt.

Die bei Umsetzung der Planung einschließlich der Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen werden als ausgleichbar bewertet.

Im Bestand wird dem im Landschaftsplan dargestellten Biotopverbund durch den vorhandenen Laubwald entsprochen. Mit Umsetzung der Planung wird der Biotopverbund weiterentwickelt. Die für größere Wildtierarten als Barriere wirkende Umzäunung bleibt erhalten, so dass die Durchgängigkeit des Plangebietes eingeschränkt bleibt.

Die Verträglichkeitsuntersuchung zum FFH-Gebiet kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes DE-1721-301 „Wald bei Welmbüttel“ durch die Planung ausgeschlossen werden können.

Die mit der Umsetzung der Planung zu erwartenden Wirkungen, einschließlich der bereits vorher im Plangebiet erfolgten Eingriffe, führen weder zu unmittelbaren noch zu mittelbaren Beeinträchtigungen. Die Erheblichkeitsschwelle wird in keinem der Wirkfaktoren erreicht. Die Verträglichkeitsuntersuchung Natura 2000 liegt als Anlage 2 dieser Begründung bei.

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hinaus sind in der Bauleitplanung Aussagen zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz), d.h. zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten zu treffen.

In dem gesondert erstellten Fachbeitrag Artenschutz wird eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen. Anhand der Vorhabenwirkungen wird die mögliche Betroffenheit der Arten abgeleitet.

Der Fachbeitrag Artenschutz kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung von zeitlichen Regelungen zum Gehölzrückschnitt und Gebäudeabbruch die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Folgende Empfehlungen zu artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden gegeben.

Bei dem Abbruch der Hallengebäude und der Gehölzbeseitigung können Verletzungen und Tötungen von Tieren vermieden und damit Verstöße gegen das artenschutzrechtliche Verbot Nr. 1 ausgeschlossen werden, wenn diese Handlungen zeitlich geregelt werden.

- Einhaltung der Schutzfrist bei Gehölzbeseitigung gemäß § 27 a LNatSchG. Demnach ist Gehölzbeseitigung in der Zeit vom 15. März bis 30. September verboten.
- Gebäudeabbruch ist nur in den Wintermonaten November bis März durchzuführen.

Der Fachbeitrag Artenschutz liegt dieser Begründung als Anlage 3 bei.

6.2.2 Schutzgut Boden

Bodenart

Das Plangebiet liegt im Altmoränenbereich. Die Geologische Karte gibt entsprechend der geologischen Entstehung des Bodens für den Bereich des Plangebietes an:

Sand, schwach tonig, über Sand, über Geschiebelehm, -mergel.

Daraus ist an grundwasserbeeinflusstem Standort der im Plangebiet vorherrschende Bodentyp Feucht-Podsol (Gley-Podsol) entstanden (Quelle: Landschaftsplan Welmbüttel, Geologische Karte sowie Erläuterungsbericht Kap. 2.9.1, S. 44).

Altlasten

Auf den überplanten Flächen bestand jahrelang ein Munitionslager der Bundeswehr. Militärische Nutzungen zählen zu den altlastenverdächtigen Nutzungen nach Bodenschutzrecht (BBodSchG). Bei geplanten Änderungen von Nutzungen ist deshalb vom Planungsträger nachzuweisen, dass für diese neuen Nutzungen keine Gefährdungen durch die Vornutzungen ausgehen.

In einem der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Schreiben der Wehrbereichsverwaltung Nord, Hannover, vom 29.05.2008 an die Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel wird unter Verweis auf Gutachten von 1994 und 2000 der Hinweis gegeben, dass von dieser Liegenschaft keine akuten Gefahren für Boden und Gewässer ausgehen.

Die beabsichtigte bauplanerische Nutzung geht von einem Batterie-Großspeicher und einem Umspannwerk aus. Diese sind als nicht sensible Nutzungen unter dem Aspekt von Gefahrenpotenzialen für das Schutzgut Boden anzusehen.

Soweit im nachfolgenden Bauleitplanverfahren sensiblere Nutzungen geplant werden, sind durch den Planungsträger ggf. ergänzende Studien zum Gefahrenpotenzial vorzunehmen.

Bewertung Schutzgut Boden

Der Boden ist in seinem weiteren Aufbau und in seinen Funktionen zu erhalten und zu schützen.

Die seit der Bundeswehrzeit vorhandenen Asphaltstraßen zur Erschließung, die Bunkergebäude sowie Hallengebäude sind im Bestand versiegelte bzw. bebaute Flächen.

Die im Plangebiet vorliegenden Böden sind nicht besonders selten oder schützenswert.

Im Bereich einer ehemaligen Lagerhalle zentral in der Fläche sind der Abriss der noch vorhandenen Gebäude und der Neubau eines Umspannwerkes vorgesehen. Zwei Gebäude im südlichen Bereich des Plangebietes werden zurückgebaut. Im Zuge der Schaffung zusätzlicher Batterie-Einstellräume werden sich im Umfeld des Umspannwerkes in begrenztem Umfang zusätzliche Flächenversiegelungen ergeben.

Detaillierte Aussagen zum Flächenumfang der zu erwartenden Bodenbeeinträchtigungen und zur quantitativen Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan getroffen.

6.2.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Die Böden im Plangebiet sind grundwasserbeeinflusst (Quelle: Landschaftsplan Welmbüttel, Erläuterungsbericht Kap.2.9.1, S.44).

Über das Regenrückhaltebecken und weitere kleine Standgewässer hinausgehend sind im Plangebiet keine Oberflächengewässer vorhanden.

Bewertung

Mit der Umsetzung der Planung sind keine umfangreichen Bodenversiegelungen oder tiefe Abgrabungen verbunden. Die geplanten Nutzungen sind nicht als sensible Nutzungen bezüglich Boden- und Gewässerschutz zu werten.

Das Grundwasser wird bei Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht berührt. Die unversiegelten Flächen bleiben im Wesentlichen erhalten und werden vor Beeinträchtigungen geschützt.

6.2.4 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

Kleinklima

In seiner Grundausrprägung ist das Klima durch die Lage des Planungsraumes zwischen Nord- und Ostsee als gemäßigt, feucht-temperiert ozeanisch zu bezeichnen. Charakteristisch sind feuchtkühle Sommer und relativ milde Winter.

Das Kleinklima im Plangebiet ist zum einen durch die versiegelten Straßenflächen bestimmt, die sich bei Sonneneinstrahlung rasch aufwärmen. Einen großen kleinklimatischen Einfluss haben insbesondere die Waldbestände sowie die Niederungen und Moorflächen in der Umgebung, die für Temperaturlausgleich und hohe Luftfeuchtigkeit sorgen.

Globaler Klimaschutz

Mit dem Vorhaben soll die Nutzung regenerativer Energiequellen gefördert werden, indem die regenerativ erzeugte Energie gespeichert und bedarfsgerecht in das Stromnetz eingespeist wird. Mit der geplanten Speichergröße des Batterie-Großspeichers Welmbüttel wird landes- und bundesweit ein spürbarer Beitrag zur Besicherung der Netzinfrastruktur gestellt werden. Durch das Vorhaben wird daher ein wichtiger Beitrag für den globalen Klimaschutz geleistet.

Bewertung

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind keine wesentlichen Veränderungen des Kleinklimas im Plangebiet verbunden.

Durch das Vorhaben wird ein wichtiger Beitrag für den globalen Klimaschutz geleistet.

Waldumwandlung wird in nur geringem Umfang erfolgen und innerhalb des Plangebietes sowie an anderer Stelle des Kreisgebietes ausgeglichen.

6.2.5 Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke der Betrachtenden im Vordergrund. Das Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.

Die Aspekte des Landschaftserlebens und der Erholung in der Landschaft sind für den Menschen von Bedeutung und werden daher im folgenden Abschnitt zum Schutzgut Mensch behandelt.

Bestand

Von Osten aus Blickrichtung der Straße Norderwohld zeigt sich das Landschaftsbild des Plangebietes. Hier bewirken jedoch der Alleebaumbestand und Strauchbestand entlang der Straße, dass ein Blick in das Plangebiet nur im Bereich der vorhandenen

Zufahrt möglich ist. Aus anderen Richtungen ist ein Blick in das Plangebiet nicht möglich, da es nur von Osten zugänglich ist.

Nach Angabe des Landschaftsplanes Welmbüttel (1999) vermittelt das Plangebiet (Bundeswehrgelände) von außen im Wesentlichen den Eindruck einer Waldlandschaft. Auch nach in der Vergangenheit erfolgten Eingriffen in den Baumbestand, die in den Jahren nach Erstellung des Landschaftsplanes durchgeführt wurde, hat sich dieser Landschaftseindruck erhalten. Der Waldbestand an den Rändern und im Umfeld des Plangebietes blieb erhalten.

Bewertung

Das Plangebiet war bereits zur Zeit der Bundeswehrrnutzung durch Bunker und Straßen technisch geprägt. Aufgrund des Waldbestandes an den Rändern und im Umfeld des Plangebietes ist diese jedoch nur innerhalb des Plangebietes wahrnehmbar.

Beim Neubau von Hochbauten ist die Gebäudehöhe im Bebauungsplan am Bestand orientiert festzulegen

Mit der Umsetzung der Planung ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden.

6.2.6 Schutzgut Mensch

Erholungseignung

Seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, wird darauf hingewiesen, dass es durch die angrenzende Standortschießanlage der Bundeswehr zu einer Immissionsbelastung kommen kann. Die Erholungseignung wird durch die Lärmbelastung beeinträchtigt.

Das Plangebiet ist umzäunt und für die Öffentlichkeit unzugänglich. Bei Umsetzung der Planung bleibt die Umzäunung erhalten.

Eine für die Erholungsnutzung wichtige, öffentlich nutzbare, zum Wandern und Radfahren geeignete Wegebeziehung verläuft östlich entlang des Plangebietes. Sie führt über die Straße Norderwohld östlich entlang des Norderwohldes und im weiteren Verlauf nach Nordwesten zum Welmbütteler Moor.

Aufgrund des umgebenden Wald- und Baumbestandes ist mit der Umsetzung der Planung keine Fernwirkung verbunden, die sich auf die Erholungseignung der Umgebung wesentlich auswirken würde. Mit der Erhaltung der Umzäunung der Anlage ist kein Flächenentzug oder eine Unterbrechung von Wegebeziehungen verbunden.

Schallimmissionen

Seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, wird darauf hingewiesen, dass es durch die angrenzende Standortschießanlage der Bundeswehr zu einer Immissionsbelastung kommen kann.

Vorrangig ist mit der Realisierung des Vorhabens durch die Zu- und Abfahrt im Rahmen der Baumaßnahmen mit möglichen Schallimmissionen zu rechnen. Im Weiteren wird Verkehr nur für gelegentliche Wartungsarbeiten zu erwarten sein.

Bewertung

Die Erholungseignung im Umfeld des Plangebietes wird durch die Umsetzung der Planung nicht eingeschränkt. Das Verkehrsaufkommen im Bereich des Plangebietes wird insgesamt gering bleiben, so dass Schallimmissionen durch den Fahrzeugverkehr nicht erheblich zunehmen werden.

Bei Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen in diesem Schutzgut zu erwarten.

6.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau- und Bodendenkmale

Für das Plangebiet sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

Sonstige Sachgüter

Die Flächen im Plangebiet befinden sich im Eigentum eines privaten Flächeneigentümers. Die Nutzung als Batterie-Großspeicher soll durch die Planung geregelt werden. Über das Plangebiet verläuft unterirdisch eine 20 kV-Leitung der Schleswig-Holstein-Netz AG.

Wald

Im zentralen Bereich hat bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung ein erheblicher Eingriff in den Waldbestand stattgefunden. Ein weiterer Eingriff ist durch die zwischenzeitliche Errichtung von PV-Anlagen erfolgt. Die Flächen sind weiterhin als Wald einzustufen und im Rahmen der weiteren Planung einer forstwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Die Waldflächen bzw. der vorhandene Baumbestand sollen im Übrigen weitestgehend erhalten werden.

Aufgrund des einzuhaltenden Waldabstandes zum Umspannwerk und zu sonstigen Hochbauten ist ein untergeordneter Teil der vorhandenen Forstflächen umzuwandeln. Die Forstbehörde hat die notwendige Waldumwandlung mit Vermerk vom 03.07.2014 unter Beachtung der dortigen Absprachen in Aussicht gestellt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist ein Waldumwandlungsverfahren entsprechend Landeswaldgesetz durchzuführen. Es ist vorgesehen, notwendige Ersatzaufforstungsflächen teilweise innerhalb des Plangebietes, vorrangig jedoch auf Flächen des Kreises Dithmarschen zu erbringen.

Bewertung

Ziel der Planung ist es, im Plangebiet die wirtschaftliche Nutzung als Batterie-Großspeicher zu regeln. Für Teile der als Wald deklarierten Flächen wird ein Wald-

umwandlungsverfahren in Verbindung mit Ersatzaufforstungen durchgeführt; die übrigen Flächen bleiben Wald.

Die vorhandene 20-kV-Leitung ist in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten.

Negative Auswirkungen in diesem Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 14 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

6.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z. B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und sind somit nicht im wesentlichen Bereich. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen in der folgenden Tabelle kurz zusammengefasst.

Tab.: Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Mensch	Erholungseignung, Immissionen	+
Biotop, Tiere, Pflanzen	Verlust von Vegetationsfläche durch zusätzliche Bebauung	++
Boden	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung	++
Wasser	Flächenversiegelung	+
Klima, Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	0
Landschaft	Errichtung von Gebäuden, ohne Fernwirkung	+

Kultur-, Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	+
Wechsel- wirkungen	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	0

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., 0 keine Beeintr.

6.3 Prognose der Umweltauswirkungen

6.3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Nutzung der bestehenden Bunkergebäude als Batterie-Großspeicher geregelt bzw. ermöglicht. Der bauliche Bestand wird nur partiell und vorrangig auf bereits bebauten Flächen erweitert.

Im Umfeld neuer Gebäude ist ein Waldabstand einzuhalten. Teilweise werden Gebäude im unmittelbaren Umfeld zum FFH-Gebiet zurückgebaut. Eine Ausweitung der Straßenerschließung ist nicht geplant.

Die Nutzung der Flächen zwischen den Bunkern wird ansonsten wieder einer Waldentwicklung und forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter gemäß Ziffer 6.2 der Begründung hat ergeben, dass für die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Mensch, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen verbleiben in Teilbereichen des Plangebietes voraussichtlich im Bereich der Schutzgüter Boden und Biotop aufgrund der Errichtung neuer Gebäude, die durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Welmbüttel (1999) ist im Plan ‚Entwicklung‘ für den Bereich des Plangebietes ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, genauer als Eignungsfläche für einen Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems, dargestellt.

Mit der Bauleitplanung wird dem Biotopverbund im bestehenden Umfang Rechnung getragen. Darüber hinaus gehende, im Landschaftsplan vorgeschlagene Maßnahmen zur Förderung der Durchgängigkeit durch Entfernen der Umzäunung können aufgrund der erforderlichen Sicherung der Anlage nicht umgesetzt werden.

Erhebliche Auswirkungen auf die in der Umgebung des Plangebietes liegenden Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht zu erwarten. Mit Umsetzung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass die damit verbundenen Beeinträchti-

gungen für Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können.

6.3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans mit Aufstellung des Bebauungsplanes für das Plangebiet am Standort des ehemaligen Munitionsdepots könnte das Vorhaben eines Batterie-Großspeichers, bei dem das in einem erheblichen Ausmaß mit massiven Bunkeranlagen bebaute und versiegelte ehemalige Militärgelände einschließlich der vorhandenen Infrastruktur einer sinnvollen und verträglichen Nachnutzung zugeführt werden soll, nicht umgesetzt werden.

Die Speicherung und bedarfsgerechte Einspeisung von Strom aus regenerativer Energie in das öffentliche Netz, mit dem ein spürbarer Beitrag zur bundesweiten Energiewende geleistet werden soll, wäre dann an diesem Standort nicht möglich.

Dabei ist der Standort Welmbüttel auch aufgrund der geografischen Lage in Dithmarschen für einen Batterie-Großspeicher besonders geeignet, da hier im deutschlandweiten Vergleich besonders große Mengen an regenerativ erzeugtem Strom zusammenfließen und die Differenzen zum Verbrauch besonders hoch sind.

Eine geordnete Entwicklung der Fläche wäre nicht sichergestellt. Der hohe Versiegelungsgrad im Plangebiet bliebe unverändert. Auswirkungen hinsichtlich der Entwicklung der Fläche wären nicht abschätzbar, eine naturnahe Entwicklung jedoch nicht wahrscheinlich.

6.4 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

6.4.1 Vermeidung und Verringerung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Mit der Wahl des Standortes des ehemaligen Munitionsdepots wird die Inanspruchnahme von bisher un bebauter Freifläche für einen Batterie-Großspeicher, und den damit verbundenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Anlage der Erschließung, Errichtung baulicher Anlagen etc., vermieden.

Innerhalb des Plangebietes sind Vermeidungsmaßnahmen über den Bebauungsplan vorzusehen. Die Verlegung von Kabelverbindungen zwischen den Batterie-Elementen und mit dem internen Umspannwerk soll nach Möglichkeit straßenparallel zwischen Straße und Graben erfolgen um den Vegetationsbestand zu schonen.

6.4.2 Ausgleich

Durch die beschriebenen Eingriffe verbleiben nach Vermeidung und Verminderung voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen in Teilbereichen des Plangebietes. Die erheblichen Beeinträchtigungen in den Schutzgütern Boden und Biotope sind durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Art und Umfang erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung anhand genauer Flächenangaben ermittelt und im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt.

6.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Mit der Wahl des Standortes des ehemaligen Munitionsdepots wird die Inanspruchnahme von bisher unbebauter Freifläche vermieden.

Bei der geplanten Nachnutzung des ehemaligen Munitionsdepots Welmbüttel handelt sich um ein klassisches Konversionsvorhaben, bei dem das in einem erheblichen Ausmaß mit massiven Bunkeranlagen bebaute und versiegelte ehemalige Militärgelände einschließlich der vorhandenen Infrastruktur einer sinnvollen und verträglichen Nachnutzung zugeführt werden soll.

Die ehemalige Bunkeranlage der Bundeswehr bietet eine infrastrukturell gesicherte Ausgangssituation für die Errichtung eines Batterie-Großspeichers entsprechender Größenordnung. Die bereits vorhandenen Bausubstanzen bilden eine ideale Grundlage, um eine Anlage der entsprechenden Größe und Bedeutung zu errichten.

Andere Standorte mit entsprechenden Eigenschaften stehen im Gemeindegebiet Welmbüttel nicht zur Verfügung.

6.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

6.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Pläne auf Landes-, Kreis- und Gemeindeebene sowie den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

6.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen im Plangebiet ordnungsgemäß eingehalten werden und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 14 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

6.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im nördlichen Teil des Gemeindegebietes von Welmbüttel im Bereich des ehemaligen Bundeswehr-Munitionsdepots direkt an der Straße Norderwohld.

Auf der Fläche des ehemaligen Munitionsdepots stehen rund 50 Bunkergebäude, die durch ein Netz aus parallel verlaufenden Asphaltstraßen erschlossen werden. Damit ist ein wesentlicher Teil des Plangebietes in einem erheblichen Maße bebaut bzw. versiegelt.

Für die bestehenden Bunkergebäude ist eine Nutzung als Batterie-Einstellraum vorgesehen. Die Erschließungsflächen bleiben überwiegend als solche erhalten. Im Bereich einer ehemaligen Lagerhalle zentral in der Fläche sind der Abriss der noch vorhandenen Gebäude und der Neubau eines Umspannwerkes vorgesehen.

Mit dem Vorhaben soll die Nutzung regenerativer Energiequellen gefördert werden, indem die regenerativ erzeugte Energie gespeichert und bedarfsgerecht in das Stromnetz eingespeist wird. Mit der geplanten Speichergröße des Batterie-Großspeichers Welmbüttel wird landes- und bundesweit ein spürbarer Beitrag zur Besicherung der Netzinfrastruktur für die Stromversorgung durch regenerative Energiequellen gestellt werden.

Mit diesem Planungsziel wird das Areal als Sondergebiet – Batterie-Großspeicher – und zusätzlich als Wald dargestellt. Aus dieser Darstellung entwickeln sich die verbindlichen Festsetzungen in dem für diesen Bereich im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 7. Die übrige Fläche bleibt Fläche für Wald.

Zwischen dem Plangebiet und der Ortslage Welmbüttel liegt das als FFH-Gebiet ausgewiesene Waldgebiet Norderwohld. Auch ein wesentlicher Teil des Plangebietes selbst ist aufgrund des Baumbestandes als Waldfläche im Sinne des Landeswaldgesetzes einzustufen. Etwa 300 m nordwestlich des Plangebietes beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Welmbütteler Moor“. Im Übrigen wird die Umgebung des Plangebietes durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt.

Der Landschaftsplan Welmbüttel bezieht mit seiner Darstellung der Zielsetzungen das Plangebiet in ein Eignungsgebiet für den lokalen Biotopverbund mit ein.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter im Umweltbericht hat ergeben, dass für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Mensch, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen verbleiben in Teilbereichen des Plangebietes voraussichtlich im Bereich der Schutzgüter Boden und Biotope aufgrund der Errichtung neuer Gebäude, die durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Aufgrund des einzuhaltenden Waldabstandes zum Umspannwerk und zu sonstigen Gebäuden wie die zusätzlich erforderlichen Batterie-Einstellräume ist ein untergeordneter Teil der vorhandenen Forstflächen umzuwandeln. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist ein Waldumwandlungsverfahren entsprechend Landeswaldgesetz mit Ersatzaufforstungen durchzuführen.

Dem Biotopverbund wird mit der Bauleitplanung im bestehenden Umfang Rechnung getragen. Erhebliche Auswirkungen auf die in der Umgebung des Plangebietes liegenden Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht zu erwarten.

Mit Umsetzung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass die damit verbundenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können.

Gemeinde Welmbüttel, ____ . ____ . ____

(Bürgermeisterin)

7. Anlagen

7.1 Zusammenfassende Erklärung

Zusammenfassende Erklärung: Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 11.05.2016

7.2 Verträglichkeitsuntersuchung Natura 2000

Verträglichkeitsuntersuchung Natura 2000 – 3. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 7 ‚Batterie-Großspeicher‘ der Gemeinde Welmbüttel, Bartels Umweltplanung, Hamburg, über das Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand 17.09.2015

7.3 Fachbeitrag Artenschutz

Fachbeitrag Artenschutz zum Vorhaben ‚Batterie-Großspeicher‘ – 3. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 7 ‚Batterie-Großspeicher‘ der Gemeinde Welmbüttel, Bartels Umweltplanung, Hamburg, über das Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand 17.09.2015

7.4 Vorhaben- und Erschließungsplan

Batteriespeicher Welmbüttel – Lageplan mit Leitungsführung Batterie-Einstellräume: Hinrichs und Bracker Architekten, Tönning, Stand: 27.12.2015